Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume, Säle und Sportstätten

(Raumbenutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022, (GVOBI. S. 153), des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. Mai 2018 sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.09.2022 folgende Satzung erlassen:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die genderspezifische Differenzierung verzichtet. Sämtliche Funktionsbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Zu den gemeindeeigenen Einrichtungen gehören:
 - 1. in dem Ortsteil Barsbüttel:
 - die Schulturnhalle der Kirsten Boie Schule Barsbüttel, Soltausredder,
 - die Sporthalle/Dreifeldhalle der Erich Kästner Gemeinschaftsschule,
 - die Sporthalle sowie der Sportplatz, Hinterm Garten,
 - die Räumlichkeiten des Rathauses,
 - die Räumlichkeiten der Grundschule Barsbüttel, Soltausredder,
 - die Räumlichkeiten der Erich Kästner Gemeinschaftsschule Barsbüttel,
 - Räumlichkeiten des Bürgerhauses Barsbüttel,
 - 2. in dem Ortsteil Willinghusen
 - die Schulturnhalle sowie die Sportplätze und die Aula der Grundschule Willinghusen,
 - 3. im Ortsteil Stellau
 - die Mehrzweckhalle
 - 4. im Ortsteil Stemwarde
 - das Dorfgemeinschaftshaus Stemwarde

§ 2

Benutzungsentgelte

(1) Rathaussaal

Für die Nutzung des Rathaussaales (mit Bühnen- und Foyerbenutzung) bei einer Nutzungsdauer bis zu 5 Stunden

95,--€

300,--€

Tagespauschalpreis

Kaution

(4) Sportstätten

Sporthalle Hinterm Garten Nutzungsdauer bis 3 Stunden	220,€
Nutzungsdauer jede Mehrstunde Kaution	90, € 300, €
 Sporthalle/Dreifeldhalle der Erich Kästner Gemeinschaftsschule pro Feld Nutzungsdauer bis 3 Stunden 	110,€
Nutzungsdauer jede Mehrstunde Kaution	40, € 300, €
 Mehrzweckhalle Stellau und Schulturnhalle der der Kirsten Boie Schule Soltausredder 	•
Nutzungsdauer bis 3 Stunden Nutzungsdauer jede Mehrstunde	110,€ 40,€
Kaution	300,€
Schulturnhalle Willinghusen Nutzungsdauer bis 3 Stunden	150,€
Nutzungsdauer jede Mehrstunde Kaution	40, € 300, €
5. Sportplätze Barsbüttel und Willinghusen pro Stunde	110,€
(5) Schulen	
 Klassenräume der Kirsten Boie Schule Barsbüttel und Grundschule Willinghusen (bis zu drei Stunden) 	75,€
Nutzungsdauer jede Mehrstunde Kaution	40, € 300, €
Fachräume der Kirsten Boie Schule Barsbüttel der Grundschule Willinghusen und der Erich Kästner Gemeinschaftsschule	110,€
Nutzungsdauer jede Mehrstunde Kaution	40, € 300, €
Aula der Erich Kästner Gemeinschaftsschule m. Bühne Nutzungsdauer jede Mehrstunde	145, € 40, €
Kaution	300,€
Aula der GS Willinghusen Nutzungsdauer jede Mehrstunde Kaution	110, € 40, € 300, €
(6) Kindertagesstätten	
Gruppenräume in den Kindertagesstätten (bis zu drei Stunden) Nutzungsdauer jede Mehrstunde Kaution	75, € 40, € 300, €

§3

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Benutzer; in Zweifelsfällen der Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei den Gebühren soll eine Unterscheidung zwischen kommerziellen und gemeinnützigen Nutzern gemacht werden. Die gemeinnützigen Nutzer haben nur eine jeweils um 50 % reduzierte Gebühr zu zahlen.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr und die Kaution sind grundsätzlich 7 Tage im Voraus an die Gemeindekasse Barsbüttel zu überweisen.
- (2) Vor der Benutzung der Räume bzw. Sportstätten ist den verantwortlichen Bediensteten der Gemeinde Barsbüttel der Einzahlungsbeleg vorzulegen.
- (3) Diese Quittung ist bis Ablauf der Veranstaltung griffbereit aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Der Gemeindebedienstete ist befugt, bei Nichtvorlage des Zahlungsbeleges den Zutritt zu den Räumen bzw. Sportstätten zu verwehren.

§ 5

Gebührenfreie Veranstaltungen

- (1) Öffentlich allgemeinbildende Schulen mit Sitz in der Gemeinde Barsbüttel können grundsätzlich die gemeindeeigenen Räume, Säle und Sportstätten gebührenfrei nutzen.
- (2) Vereine und Verbände, die in der Gemeinde Barsbüttel gemeinnützig tätig sind, erhalten bei der Benutzung von gemeindeeigenen Räumen, Sälen und Sportstätten einen Zuschuss in Höhe der Gebühren bzw. können die Räumlichkeiten gebührenfrei nutzen.
- (3) Die in der Gemeindevertretung Barsbüttel vertretenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften sowie alle gemeindlichen Einrichtungen können die gemeindeeigenen Räume, Säle und Sportstätten gebührenfrei nutzen.
- (4) Ferner sind gemeindliche Veranstaltungen, öffentliche Feierstunden anlässlich staatlicher Feiertage oder besondere Gedenktage sowie Veranstaltungen von Verbänden und Vereinen, die dem Zwecke der Altenbetreuung dienen, von der Zahlung der Gebühr befreit.
- (5) Über weitere Gebührenbefreiungen entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel. Hierüber berichtet der Bürgermeister jeweils im nichtöffentlichen Teil der darauffolgenden Sitzung des Finanzausschuss.

§ 6

Ausgeschlossene Ansprüche

Der Zahlungspflichtige kann das Entgelt nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Gemeinde Barsbüttel aufrechnen.

§ 7

Ermäßigung - Niederschlagung - Erlass

Hier gilt die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Barsbüttel in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 8

Einziehung der Gebühren

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig.
- (2) Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist der § 11 Landesdatenschutzgesetz (LDSG).

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung vom 08.11.2001, geändert durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.11.2005 tritt außer Kraft. Ebenfalls treten die Regelungen zu den Benutzungsgebühren in der Benutzungs- und gebührensatzung zum Dorfgemeinschaftshaus vom 29.03.2007 sowie die vorläufige Gebührenfestsetzung für das Bürgerhaus vom September 2006 außer Kraft.

Barsbüttel, den 05: 01: 2023

Bekanntgabe am<u>06:01:2023</u>

Thomas Schreitmüller Bürgermeister

